

ZUSTÄNDIGKEITSORDNUNG
der Hansestadt Wipperfürth
(Ratsbeschluss vom 15.12.2020)

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Zuständigkeiten des Rates

§ 2 Aufgaben der Ausschüsse

§ 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. **Haupt- und Finanzausschuss**

1.1. Entscheidungen des Ausschusses zum Haushalt

1.2. Sonstige Entscheidungsbefugnisse

1.3. Unterausschuss "Personal"

1.4. Unterausschuss "Grundstückswesen"

2. **Rechnungsprüfungsausschuss**

3. **Ausschuss für Stadtentwicklung**

3.1. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

3.2. Beratungen

3.3. Entscheidungsbefugnisse

4 **Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss**

4.1 Aufgaben des Klima-Umwelt-Natur-Ausschusses

4.2 Beratungen

4.3 Entscheidungsbefugnisse

5. **Ausschuss für Schule und Soziales**

5.1. Beratungen

5.1.1. - im Bereich Soziales

5.1.2. - im Bereich Schule

5.2. Entscheidungsbefugnisse

5.2.1. - im Bereich Soziales

5.2.2. - im Bereich Schule

5.3. Aufgaben nach dem Schulmitwirkungsgesetz

5.4. Entscheidung über Schulgrößen und Aufnahmekapazität der städtischen Grundschulen

6. **Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur**

6.1. Beratungen

6.1.1. - im Bereich Sport

6.1.2. - im Bereich Kultur

6.1.3. - im Bereich allgemeine Freizeit

6.2. Entscheidungsbefugnisse

6.2.1. - im Bereich Sport

6.2.2. - im Bereich Kultur

6.2.3. - im Bereich allgemeine Freizeit

6. **Bauausschuss**
7. **Wahlprüfungsausschuss**
8. **Wahlausschuss**
9. **Jugendhilfeausschuss**

§ 4 Bürgermeister/in

§ 5 Inkrafttreten

Auf Grund des § 41 Abs. 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Wipperfürth vom 08.10.1999 hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth am 15.12.2020 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeiten des Rates

- (1) Der Rat ist für alle Angelegenheiten der Stadt zuständig, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zugewiesen sind.
- (2) Unabhängig von der Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse kann der Rat alle Angelegenheiten an sich ziehen.
- (3) Soweit die Zuständigkeiten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, kann der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 2 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse haben die Aufgabe, innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche die Angelegenheiten des Rates vorzubereiten.
- (2) Die Ausschüsse sollen die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs im Rahmen der Ermächtigung des Rates selbständig entscheiden, soweit es sich nicht um Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung handelt. Die zur Durchführung erforderlichen Haushaltsmittel müssen durch den Haushaltsplan oder durch Ratsbeschluss bzw. Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses (z.B. Spenden) bereitgestellt sein.
- (3) Neben den in § 3 ausdrücklich aufgezählten Aufgaben nehmen die einzelnen Ausschüsse auch nicht aufgeführte Aufgaben wahr, soweit sie sachlich in ihren Fachbereich fallen.
- (4) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung eigener Entscheidungen Unterausschüsse bilden. Die Unterausschüsse sind nicht entscheidungsbefugt.
- (5) Die Ausschüsse können Arbeitsgruppen bilden. Diese sind nicht entscheidungsbefugt.
- (6) Die Behandlung von Anregungen und Beschwerden richtet sich nach § 7 Hauptsatzung.
- (7) Eine Beschlusszuständigkeit der Ausschüsse ist ausgeschlossen, soweit Aufgaben durch vertragliche Regelungen an Dritte -WEG mbH u.a.- übertragen worden sind.

§ 3 Zuständigkeiten der Ausschüsse

1. Haupt- und Finanzausschuss

- 1.1. Der Ausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen, bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht der Stadtrat oder andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 1 und 2 GO).
- 1.2. Der Ausschuss entscheidet über
 - 1.2.1. die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
 - 1.2.2. alle Angelegenheiten des Rates, die hinsichtlich ihrer Bedeutung für die Stadt keinen Ratsbeschluss erfordern oder nicht zu den dem Rat zur ausschließlichen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören,
 - 1.2.3. die Vergabe städtischer Aufträge bei Beträgen über 75.000 €, soweit nicht nach § 4 der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hierzu ermächtigt ist
 - 1.2.4. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 - 1.2.5. die Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Vereine, Verbände und Organisationen, soweit nicht Fachausschüsse oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig sind,
 - 1.2.6. den Abschluss von Verträgen, soweit nicht der Rat der Stadt, ein Fachausschuss oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist,
 - 1.2.7. die Annahme von Schenkungen,
 - 1.2.8. den Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücksflächen und grundstücksgleichen Geschäften im Wert von bis zu 150.000 € je Einzelfall im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
 - 1.2.9. den Abschluss von Sponsoringverträgen, nach denen die Leistung des Sponsors den Wert von 10.000 € übersteigt

Der Ausschuss ist zuständig für Personalentscheidungen im Sinne des § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung

1.3. Unterausschuss "Personal"

Der Unterausschuss berät den Stellenplan sowie dessen Änderung vor der Zuleitung an den Rat, ferner grundsätzliche Personalangelegenheiten.

1.4. Unterausschuss "Grundstückswesen"

Der Unterausschuss berät über alle städtischen Liegenschafts- und Grundstücksangelegenheiten, soweit für diese Entscheidungen nicht der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zuständig ist.

2. Rechnungsprüfungsausschuss

Die Aufgaben und Kompetenzen des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus § 59 Abs. 3 und 4 GO.

3. Ausschuss für Stadtentwicklung

3.1. Der Ausschuss nimmt die Aufgaben der Stadt nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen wahr (§ 23 Abs. 2 DSchG, § 9 Abs. 6 Hauptsatzung).

Dabei berät er die Unterschutzstellung von Denkmalbereichen und bereitet den abschließenden Satzungsbeschluss vor. Er wird über die Eintragung von Denkmälern in die Denkmalliste nach § 3 DSchG unterrichtet.

3.2. Der Ausschuss berät

über Planungen und Maßnahmen in den Bereichen Städtebau, Stadtgestaltung, Verkehr, Landschaft, Bauleitplanung und den dazugehörigen Fördermaßnahmen sowie Satzungen aufgrund der BauO NW und des Baugesetzbuches (BauGB), ausgenommen Beitrags- und Gebührensatzungen,

3.3. Der Ausschuss entscheidet über

3.3.1. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen nach § 2 Abs. 1 BauGB und über das Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB, jedoch nicht über den das Verfahren abschließenden Feststellungsbeschluss (Flächennutzungsplan) bzw. Satzungsbeschluss (Bebauungsplan); dies gilt auch für städtebauliche Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 und 35 Abs. 6 BauGB, sowie städtebauliche Verträge und Vorhaben- und Erschließungspläne (§§ 11 bzw. 12 BauGB),

3.3.2. die Grundsätze, nach denen der Bürgermeister / die Bürgermeisterin während der Planaufstellung nach § 15 BauGB Baugesuche zurückstellt,

3.3.3. straßenverkehrsrechtliche -nicht einer Weisung unterliegenden- Belange von besonderer Bedeutung (z.B. Schulwegsicherung, Tempo-30-Zone, verkehrsberuhigter Bereich),

3.3.4. städtebauliche Wettbewerbe und Gutachten sowie deren Ausschreibung und Durchführung,

3.3.5. Stellungnahmen zu übergeordneten Planungen und Fachplanungen anderer Träger.

4. **Klima-Umwelt-Natur-Ausschuss**

4.1 Der Ausschuss nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Förderung des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen des gemeindliche Aufgabenbereichs,
- Erarbeitung von Empfehlungen zum Klima, Umwelt-und Naturschutz
- Förderung des Verantwortungsbewusstseins der Einwohner für Klima, Umwelt und Natur
- Beratung der Angelegenheiten des Jagd- und Fischereiwesens,
- Beratung in Angelegenheiten des Hochwasser/Gewässerschutzes /Wassermanagement und der Landwirtschaft

4.2. Der Ausschuss berät

- im Bereich Klima, Umwelt, Natur unbeschadet der Zuständigkeiten anderer Ausschüsse über Satzungen
 - a) für den Baumschutz
 - b) zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz,
 - c) sonstige Erfordernisse für einen wirkungsvollen Umweltschutz wie z.B.
- Aufstellen und Pflege eines Ausgleichsflächenpoolplanes und Ersatzflächenpoolplanes zur Bevorratung von später notwendigen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen (das sog. Ökokonto). Bestandsaufnahme und Bewertung der jeweiligen Flächen.
- Neuanlage, Erneuerung, Pflege und Unterhaltung der Flächen. Weiterentwicklung der Flächen und Anpassung an die Gegebenheiten.
- Erhöhung der Wertigkeit von Flächen durch Umsetzung entsprechender Maßnahmen und damit verbundene Aufwertung alter Bestände. Fortschreiben des Ökokontos in Zusammenarbeit mit der Bergischen Agentur für Kulturlandschaft gGmbH (BAK).
- Renaturierung von Gewässern, Vermeidung von Steingärten oder Begrünung von Mauern

4.3. Der Ausschuss entscheidet

im Bereich Klima, Umwelt, Natur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel (Produktgruppe 1.13) insbesondere über

- Aufklärungsmaßnahmen zur Stärkung des Umweltbewusstseins,
- die Förderung von Einzelmaßnahmen Dritter
- Leistungen zu den Produkten Grün- und Parkanlagen, Natur und Landschaft, Ausbau und Unterhaltung Oberflächengewässer, Hochwasserschutz, Forstwirtschaft und Fischerei sowie Land- und Forstwirtschaftswege.
- Aufstellen und ggf. Umsetzen eines Klimaschutzkonzeptes. (Produkt in 1.01)

5. **Ausschuss für Schule und Soziales**

5.1. Der Ausschuss berät

5.1.1. im Bereich Soziales über

5.1.1.1. Betreuungsmaßnahmen für Obdachlose, Flüchtlinge und Aussiedler, ebenso über die Planung, Errichtung und Ausstattung stadteigener Wohnheime und Notunterkünfte,

5.1.1.2. Maßnahmen zur Integration ausländischer Einwohner,

5.1.1.3. Maßnahmen der Altenhilfe und Altenpflege (Tagesstätten, Altenwohn- und Pflegeheime, Altenwohnungen, ambulante Hilfen),

5.1.1.4. Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation Behinderter.

5.1.2. im Bereich Schule

über Angelegenheiten der Schulen, die in der Trägerschaft der Hansestadt Wipperfürth stehen (u.a. Schulentwicklungsplanung, Medienentwicklung, Schulwegsicherung, Schülerbeförderung, Schulbau und Schulhofgestaltung).

5.2. Der Ausschuss entscheidet
im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel

5.2.1. im Bereich Soziales über

5.2.1.1. die zur Aus- und Durchführung vorgesehenen Maßnahmen, soweit es sich nicht um Hoch- und Tiefbaumaßnahmen handelt (vgl. § 3 Ziff. 7.2.1.),

5.2.1.2. die Aus- und Durchführung freiwilliger Sozialleistungen,

5.2.2. im Bereich Schule über

5.2.2.1. die Aus- und Durchführung vorgesehener Maßnahmen, soweit es sich nicht um Hoch- und Tiefbaumaßnahmen handelt (vgl. § 3 Ziff. 7.2.1.).

5.2.2.2. die Abgabe eines begründeten Vorschlages zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 2 Satz 1 SchulG gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde,

5.2.2.3. die Abgabe einer Stellungnahme zur Ernennung der (stv.) Schulleitung nach § 61 Absatz 4 Satz 2 SchulG gegenüber der Schulaufsichtsbehörde,

5.2.2.4. die Zustimmung zur Bildung der Eingangsklassen an Grundschulen und Teilstandorten nach § 46 Abs. 3 SchulG.

5.3. Der Ausschuss behandelt in den nach §§ 76, 81 II, 82 III SchulG genannten Fällen

1. Errichtung, Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
 2. organisatorischer Verbund von Schulen einschl. Teilstandorte in Grundschulen,
 3. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,
 4. Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
 5. räumliche Unterbringung und Ausstattung der Schule sowie schulische Baumaßnahmen,
 6. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
 7. Zusammenarbeit von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen,
 8. Umstellung auf die Ganztagschule,
 9. Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts,
 10. Teilnahme an Schulversuchen,
 11. die Errichtung einer Einführungsphase für die gymnasiale Oberstufe,
- die hierzu eingehenden Eingaben der Schulen. Er spricht, soweit eine Beschlussfassung des Rates aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder von der grundsätzlichen Bedeutung her erforderlich ist, entsprechende Empfehlungen aus.

5.4. Der Ausschuss legt die Schulgrößen und die Aufnahmekapazitäten der städtischen Grundschulen fest (§§ 46 III, 81 I SchulG).

6. Ausschuss für Sport, Freizeit und Kultur

6.1. Der Ausschuss berät

6.1.1. im Bereich Sport

6.1.1.1. die Förderung des Sports und die Errichtung, den Um-, Ausbau städtischer Sportanlagen einschließlich Schulsportanlagen,

6.1.1.2. den Sportgerätebedarf bei der Erstausrüstung der städtischen Sportanlagen.

6.1.1.3. konzeptionelle Fragen zum Betrieb des Bades,

6.1.2. im Bereich Kultur über

6.1.2.1. Maßnahmen zur Förderung des kulturellen Lebens und der Heimatpflege.

6.1.3. im Bereich allgemeine Freizeit über

6.1.3.1. Maßnahmen zur Förderung des Tourismus.

6.2. Der Ausschuss entscheidet

6.2.1. im Bereich Sport

6.2.1.1. die Durch- bzw. Ausführung aller im Haushaltsplan aufgenommenen Maßnahmen, soweit es sich nicht um Hoch- und Tiefbaumaßnahmen handelt (vgl. § 3 Ziff. 7.2.1.),

6.2.1.2. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt bzw. übertragen werden,

6.2.1.3. die allgemeinen Öffnungszeiten städtischer Sportanlagen einschließlich des Bades,

6.2.1.4. die Verteilung der bereitgestellten Mittel der Sportförderung,

6.2.1.5. die Richtlinien für die Sportlerehrung.

6.2.2. im Bereich Kultur

6.2.2.1. Angelegenheiten der städtischen Musikschule, soweit nicht der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zuständig ist,

6.2.2.2. die Verteilung der bereitgestellten Mittel der Kulturförderung,

6.2.2.3. das Kulturprogramm der Hansestadt Wipperfürth.

6.2.3. im Bereich allgemeine Freizeit

6.2.3.1. in Angelegenheiten des Tourismus im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel.

7. **Bauausschuss**

7.1. Der Ausschuss berät über

- 7.1.1 städtische Hoch- und Tiefbaumaßnahmen sowie bauliche Gutachten, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters /der Bürgermeisterin gegeben ist,
- 7.1.2 Satzungen (außer Gebührensatzungen) in den Bereichen Friedhöfe, Stadtentwässerung und Straßenreinigung,
- 7.1.3 das Abwasserbeseitigungskonzept.
- 7.1.4 Konzepte zur umweltverträglichen Energieerzeugung (regenerative Energien) und rationalen Energienutzung für städtische Einrichtungen,

7.2. Der Ausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin (§ 4 Abs. 2 Ziff. 4 und 5) über

- 7.2.1. die Durch- und Ausführung von Maßnahmen zur Herstellung, Einrichtung und Erweiterung städtischer Gebäude, Einrichtungen und Anlagen, insbesondere der Plätze, Straßen und Wege, der Friedhöfe, der Park-, Garten- und Sportanlagen, der Brücken und Durchlässe sowie der öffentlichen Abwasseranlage, ggfls. über eine von dem/der Bürgermeister/in vorgeschlagene Reihenfolge der Maßnahmen,
- 7.2.2. das jährliche Schwarzdecken- und Instandsetzungsprogramm.

8. **Wahlprüfungsausschuss**

entfällt ersatzlos; vgl. § 9 Abs. 7 der Hauptsatzung

9. **Wahlausschuss**

Dem Wahlausschuss obliegen die Aufgaben nach dem Kommunalwahlgesetz und der Kommunalwahlordnung, insbesondere

- 9.1. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke,
- 9.2. die Entscheidung über die Zulassung bzw. Nichtzulassung der eingereichten Wahlvorschläge,
- 9.3. die Feststellung des Wahlergebnisses.

10. **Jugendhilfeausschuss**

Die Zuständigkeiten dieses Ausschusses ergeben sich aus der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Wipperfürth

§ 4 Bürgermeister/in

- (1) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin unterrichtet die Öffentlichkeit über alle Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.
- (2) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin unbeschadet der ihm/ihr durch Gesetz und Ortsrecht übertragenen Aufgaben ermächtigt:
 1. alle Rechtsstreitigkeiten für die Stadt zu führen,
 2. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche (u.a. nach der Insolvenzordnung) über Beitragsforderungen der Stadt abzuschließen, über sonstige Forderungen bis zu 25.000 €,
 3. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen zu entscheiden.
 4. Aufträge nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Vergabeverordnung (VgV) oder Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) bis zu einer Höhe von 75.000 € zu erteilen. In unbegrenzter Höhe, wenn es sich um eine vom Rat bzw. Fachausschuss beschlossene Maßnahme handelt und nach offenem Verfahren, öffentlicher Ausschreibung oder öffentlichem Teilnahmewettbewerb an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden soll. Soll die Vergabe nicht an den wirtschaftlichsten Bieter erfolgen, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin informiert halbjährlich den Haupt- und Finanzausschuss über Auftragsvergaben im Wert von über 25.000 €. Inhalt der Information ist der jeweilige Zeitpunkt, die Vergabeart, der Auftragsinhalt, der Auftragnehmer sowie die Auftragssumme.

5. Verträge abzuschließen über den Erwerb von Grundstücken bis zu einem Wert von 25.000 €, soweit diese zum Ausbau von Verkehrsflächen u.ä. benötigt werden, sowie über die Veräußerung entsprechender Grundstücksflächen, soweit dies im Rahmen eines Flächentausches erforderlich ist. In keinem Fall darf bei mehreren Verträgen über das einzelne Objekt der Wert von 25.000 € überschritten werden,
6. Verträge abzuschließen über den Ankauf, Tausch und Verkauf von Grundstücksflächen und grundstücksähnlichen Geschäften im Wert von bis zu 5.000 € je Einzelfall,
7. die Genehmigung zur Änderung von Rangverhältnissen bei Grundstücken, die mit Rechten zugunsten der Stadt belastet sind, zu erteilen,
8. Gestattungsverträge über die Verlegung von Leitungen sowie über die Einräumung von Wegerechten auf städtischen Grundstücken abzuschließen und die Einräumung der entsprechenden Dienstbarkeiten zu bewilligen,
9. der Belastung von städtischen Grundstücksflächen durch Baulasten zu entsprechen,
10. Löschungsbewilligungen zu erteilen, sobald der Grund für die Eintragung des Rechtes entfallen ist,
11. die Genehmigung zur Belastung von Erbbaurechten und Heimstätten bis zu 60 % des Gesamtwertes von Grundstück und Bauwerk zu erteilen,
12. Miet- und Pachtverträge für die Stadt abzuschließen und zu kündigen,

13. Einwohner und Bürger zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit zu bestellen und zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung vorliegt,
14. die für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte erforderliche Büroausstattung und Maschinen zu beschaffen,
15. Geschenke und Beihilfen etc. zu Jubiläen, Ausstellungen, Veranstaltungen u.a. sonst üblichen Anlässen bis zu 250 € zu gewähren,
16. Kredite im Rahmen der in § 2 und 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Ermächtigungen aufzunehmen.
17. Sponsoringverträge nach der hierzu erlassenen Dienstanweisung abzuschließen, nach denen die Leistung des Sponsorings den Wert von 10.000 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die am 07.11.2006 beschlossene Zuständigkeitsordnung einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.